VERORDNUNG (EWG) Nr. 1930/88 DES RATES

vom 29. Juni 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 (1) wird für jedes Kalenderjahr eine vorläufige Bilanz über die Versorgung des spanischen Marktes erstellt. Da diese Bilanz, insbesondere bezüglich Sonnenblumenöl der spanischen Erzeugung, vor Beginn des Kalenderjahres erstellt werden muß, kann die Höhe der Erzeugung des im August des folgenden Jahres beginnenden Wirtschaftsjahres nicht genau vorausgeschätzt werden. Damit diese Erzeugung besser vorherbestimmt werden kann, sollte die genannte Bilanz für jedes Wirtschaftsjahr erstellt werden. Artikel 4 der genannten Verordnung ist deshalb zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 erhält folgende Fassung:

„Die vorläufige Versorgungsbilanz für Sonnenblumenöl wird jedoch für jedes Wirtschaftsjahr vor einem noch festzulegenden Zeitpunkt erstellt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. RIESENHUBER

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.